



Studieren an der IUBH

# DIE AMTLICHE BEGLAUBIGUNG

## SO KANNST DU DOKUMENTE BEGLAUBIGEN LASSEN

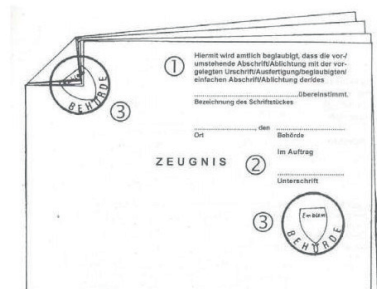
Amtlich beglaubigen können öffentliche Stellen, die ein Dienstsiegel führen. Dies sind insbesondere:

- Behörden, z. B. Gemeinde-, Kreis- oder Stadtverwaltung (Rathaus), Landkreise
- Untere Verwaltungsbehörden wie Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher
- Ämter, z. B. Landratsamt, Finanzamt, Agentur für Arbeit
- Notare
- Öffentlich-rechtlich organisierte Kirchen
- Polizei und Gerichte
- Bundeswehr
- Handwerkskammern
- Studierendenwerke

Beglaubigte Kopien werden auch anerkannt, wenn die Beglaubigung von der Stelle angefertigt und abgestempelt wird, die auch das Original ausgestellt hat, z. B. Schulen oder Universitäten.

Auch an den Standorten der IUBH können Urkunden kostenlos verifiziert werden. Notwendig dafür sind nur eine Kopie und das Original der Urkunde. Die amtliche Beglaubigung muss, wie das Muster hier zeigt, mindestens enthalten:

1. Vermerk, der bescheinigt, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt. Wie z. B. „Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vor-/umstehende Kopie mit dem Original übereinstimmt.“ (Beglaubigungsvermerk)
2. Unterschrift des Beglaubigenden
3. Abdruck des Dienstsiegels. Ein Dienstsiegel enthält in der Regel ein Emblem.



Nicht anerkannt werden Beglaubigungen von folgenden Stellen:

- Rechtsanwälten
- Vereinen
- Wirtschaftsprüfern oder Buchprüfern
- Krankenkassen
- Sparkassen und Banken

### Beglaubigungen aus dem Ausland

Beglaubigungen aus dem Ausland können von folgenden Stellen erstellt werden:

- Deutsche Botschaften und Konsulate
- Schulen oder Universitäten, die die Zeugnisse ausgestellt haben. Diese dürfen Kopien ihrer eigenen Zeugnisse beglaubigen. In diesem Fall sind die Beglaubigungen durch den Leiter der Schule oder vom Dekan bzw. dem Rektorat der Universität – mit dem Dienstsiegel versehen – vorzunehmen. Eine Beglaubigung durch das Sekretariat ist nicht ausreichend.
- Einem Notar, der die Kopien mit dem Stempel der Apostille versieht.

Besteht die Kopie aus mehreren Einzelblättern, muss nachgewiesen werden, dass jede Seite von derselben Urkunde stammt. Es genügt, wenn nur eine Seite mit dem Beglaubigungsvermerk und der Unterschrift versehen ist, sofern alle Blätter übereinandergelegt, geheftet und so gesiegelt werden, dass auf jeder Seite ein Teil des Dienstsiegelabdrucks erscheint (siehe Darstellung im linken oberen Teil des Musters). Genügt die Beglaubigung den Anforderungen nicht, so kann die IUBH den Nachweis nicht anerkennen.